Allgemeine Mietbedingungen der Pipetronics GmbH & Co. KG

für die Vermietung von Robotern, Zubehörgeräten und Versetzpackern
(Stand: 01.04.2026)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsparteien

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Pipetronics GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vermieter“) und ihren Kunden (nachfolgend „Mieter“) über die Vermietung von

    - Robotern und Zubehörgeräten für den Hauptkanal,
      einschließlich gegebenenfalls mitvermieteter Transportkisten und sonstiger Zubehörteile.
    - Versetzpackern für Pipe-Seal-Fix/-Flex und Linerendpackern für Pipe-Seal-End,
      einschließlich gegebenenfalls mitvermieteter Transportkisten und sonstiger Zubehörteile.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Leistung vorbehaltlos erbringt.

3. **Verbraucher** im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die den Mietvertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter (insbesondere in der Auftragsbestätigung) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietbedingungen (§ 305b BGB).

§ 2 Vertragsschluss, Schriftform

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch Übergabe des Mietgeräts zustande.

2. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für individuelle Abreden, die formlos getroffen werden können.

§ 3 Mietdauer, Beginn und Ende der Miete

1. Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. der Auftragsbestätigung.

2. Die Mietdauer beginnt

    - bei Abholung des Mietgerätes durch den Mieter mit dem Zeitpunkt der Abholung oder
    - bei vereinbartem Transport des Mietgerätes zum Mieter mit der Übergabe des Mietgerätes an den Mieter, dessen Abholer oder einen anderen vom Mieter beauftragten Dritten am vereinbarten Lieferort.

3. War für die Abholung oder Übergabe ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und gerät der Mieter mit der Abnahme des Mietgerätes in Annahmeverzug, beginnt die Mietdauer ab dem Tag der Bereitstellung am vereinbarten Ort.

4. Die Mietdauer endet mit der Rückgabe des vollständigen Mietgerätes einschließlich sämtlicher Zubehör- und Anbauteile. Rückgabeort ist der in der Auftragsbestätigung benannte Lagerstandort des Vermieters oder ein sonst vorab vereinbarter Zielort. Maßgeblich ist der Tag des Eintreffens des Mietgerätes bei dem Rückgabeort.

5. Wird das Mietgerät nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer verspätet zurückgegeben, schuldet der Mieter für die Dauer der Vorenthaltung die vereinbarte Tagesmiete als Nutzungsentschädigung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Mietkosten, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung vertraglich vereinbarten Tagesmietpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Miete nach Zugang der Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszins neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

4. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug nach erfolgloser angemessener Fristsetzung den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen und das Mietgerät herauszuverlangen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte.

5. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Diese Einschränkung gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit sie nicht das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB betrifft und soweit ein Zurückbehaltungsrecht nicht für Mängelrechte des Mieters geltend gemacht wird (§ 309 Nr. 2, 3 BGB).

§ 5 Versand, Transport, Gefahrübergang

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport des Mietgeräts auf Kosten des Mieters. Transportkosten einschließlich etwaiger Gebühren (Zoll, Steuern, Abgaben o. Ä.) trägt der Mieter.

2. Der Versand des Mietgeräts erfolgt ausschließlich in speziell gekennzeichneten Transportkisten. Die Rückgabe dieser Transportkisten an den Vermieter ist obligatorisch. Bei Nicht-Rückgabe oder Verlust der Transportkisten werden dem Mieter die Wiederbeschaffungskosten berechnet.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Mietgeräts geht mit Übergabe des Mietgerätes an den Mieter bzw. dessen Beauftragten über. Erfolgt der Versand durch einen vom Vermieter beauftragten Frachtführer an einen Verbraucher, bleibt die Gefahr bis zur Übergabe an den Verbraucher beim Vermieter, soweit nicht der Verbraucher den Frachtführer selbst beauftragt hat.

4. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät für die Rücksendung fachgerecht zu verpacken und ausreichend zu versichern, sofern nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 6 Übergabe, Zustand des Mietgeräts, Mängelanzeige

1. Vor Ausgabe des Mietgeräts wird dieses durch den Vermieter geprüft, gereinigt und ordnungsgemäß in der vorgesehenen Transportkiste verpackt, um eine sachgemäße und unversehrte Übergabe zu gewährleisten.

2. Der Zustand des Mietgerätes kann in einem Übergabeprotokoll festgehalten werden. Unterzeichnet der Mieter das Übergabeprotokoll ohne Vorbehalt, gilt das Mietgerät als in dem dort festgehaltenen Zustand übergeben, vorbehaltlich verborgener Mängel.

3. Der Mieter hat das Mietgerät unverzüglich nach Übergabe auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe, verdeckte

Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Gewährleistungsrechte wegen dieser Mängel insoweit ausgeschlossen, als dem Vermieter infolge der verspäteten Anzeige ein Nachteil entsteht (§ 536c BGB).

4. Liegt bei Übergabe ein Mangel vor, der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich mindert, stehen dem Mieter die gesetzlichen Rechte nach §§ 536 ff. BGB zu. Der Vermieter ist berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Gebrauch des Mietgeräts, Obhutspflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät ausschließlich bestimmungsgemäß und fachgerecht zu verwenden. Er hat die Vorgaben des Herstellerhandbuchs, der Bedienungsanleitungen sowie die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften strikt zu beachten.

2. Der Mieter hat das Mietgerät sorgfältig zu behandeln, vor Überlastung, Witterungseinflüssen, Verschmutzung und unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

3. Eingriffe in das Mietgerät (z.B. Umbauten, Veränderungen, das Öffnen von Gehäusen) sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.

4. Der Mieter darf an dem Mietgerät nur die vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und Kontrollen durchführen; weitergehende Reparaturen dürfen nur durch den Vermieter oder von ihm autorisierte Servicestellen vorgenommen werden.

§ 8 Schäden am Mietgerät, Verlust

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Mietgerät, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Obhuts- und Gebrauchspflichten beruhen (z. B. unsachgemäße oder gewaltsame Behandlung, nicht fachgerechter Umgang, mangelnde Wartung, mangelhafte Transportsicherung, Verlust von Anbauteilen und Zubehör).

2. Von der Haftung des Mieters ausgenommen sind übliche Verschleißerscheinungen, allgemeine Wartungsarbeiten und das Auffüllen von Betriebsstoffen, soweit diese nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

3. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Funktionsstörungen am Mietgerät dem Vermieter unverzüglich in Textform anzuzeigen und das Mietgerät bis zur Klärung des weiteren Vorgehens nicht weiter zu betreiben, sofern dies zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich ist.

4. Bei vollständigem Verlust des Mietgeräts haftet der Mieter auf Ersatz des Wiederbeschaffungswerts zum Zeitpunkt des Verlusts, abzüglich eines etwaigen Restwertes und unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Miete. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Reinigungsgebühren

1. Das Mietgerät ist in einem gereinigten, dem normalen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben.

2. Wird das Mietgerät stark verschmutzt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, für die Reinigung eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 EUR netto sowie für den darüber hinausgehenden Arbeitsaufwand einen Stundensatz von 90,00 EUR netto zu berechnen.

3. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Reinigungsaufwand entstanden ist (§ 309 Nr. 5 BGB).

4. Für geringere Verschmutzungen kann der Vermieter eine pauschale Reinigungsgebühr von 40,00 EUR netto erheben, sofern die Verschmutzung den üblichen Gebrauch deutlich überschreitet.

§ 10 Weitervermietung, Überlassung an Dritte

1. Eine Weitervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Mietgeräts an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters unzulässig.

2. Gestattet der Vermieter im Einzelfall die Überlassung an einen Dritten, bleibt der Mieter gleichwohl Vertragspartner des Vermieters und haftet für das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten.

§ 11 Mietgeräte während Reparatur am Kundengerät (Ersatzgerätemiete)

1. Im Falle einer Reparatur an einem Kundengerät des Mieters besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Mietgerätes. Ein Mietgerät während der Reparatur wird nach Verfügbarkeit und gesonderter Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

2. Mietdauer und Mietkosten für das Ersatzgerät richten sich nach den allgemeinen Regelungen dieser Mietbedingungen und der jeweiligen Auftragsbestätigung.

3. Nach erfolgter Reparatur und Rücksendung des Kundengeräts an den Mieter ist das Ersatzgerät unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, an den Vermieter zurückzusenden.

4. Erfolgt die Rücksendung verspätet, schuldet der Mieter die Tagesmiete für die zusätzliche Nutzungsdauer. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt

   - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
   - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB).

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur

   - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt,
   - im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter die Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften oder sonstige Herstellerhinweise nicht beachtet oder das Mietgerät außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einsetzt.

§ 13 Versicherungen

1. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter, für die Dauer der Mietzeit eine geeignete Versicherung (z. B. Maschinen-, Transport- oder Betriebsversicherung) abzuschließen, die Schäden am Mietgerät sowie Haftpflichtschäden gegenüber Dritten abdeckt.

2. Soweit der Vermieter das Mietgerät selbst versichert und die Versicherungsprämien in die Mietkalkulation einbezieht, räumt er dem Mieter auf Anfrage Einsicht in die wesentlichen

Versicherungsbedingungen ein. Ein direkter Anspruch des Mieters gegen den Versicherer wird hierdurch nicht begründet.

§ 14 Rückgabe des Mietgeräts

1. Der Mieter hat das Mietgerät spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer in einem ordnungsgemäßen, gereinigten und vollständigen Zustand einschließlich sämtlicher Zubehör- und Anbauteile und der überlassenen Transportkisten zurückzugeben.

2. Die Rückgabe erfolgt an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lagerstandort des Vermieters oder einen sonst vereinbarten Rückgabeort. Der Mieter trägt die Gefahr des Transports bis zur Ankunft beim Vermieter, soweit nicht § 5 Abs. 3 etwas anderes bestimmt.

3. Nach Rückgabe des Mietgerätes überprüft der Vermieter dieses sorgfältig auf Verschmutzung, Vollständigkeit und Schäden. Festgestellte, dem Mieter zurechenbare Schäden oder fehlende Teile werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Über den Zustand des zurückgegebenen Mietgerätes kann ein Rücknahmeprotokoll erstellt werden, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

§ 15 Stornierung des Mietauftrags

1. Der Mieter kann die Reservierung eines Mietgerätes vor Beginn der Mietdauer schriftlich stornieren. Geht die Stornierung spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Mietbeginn beim Vermieter ein, fallen keine Stornogebühren an.

2. Erfolgt die Stornierung weniger als eine Woche, aber mindestens zwei Werktage vor Mietbeginn, kann der Vermieter eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 25 % der vereinbarten Nettomiete für die ursprünglich vorgesehene Mietdauer, mindestens jedoch 150,00 EUR netto, verlangen.

3. Erfolgt die Stornierung später als zwei Werktage vor Mietbeginn oder unterbleibt sie, kann der Vermieter eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Nettomiete für die ursprünglich vorgesehene Mietdauer, mindestens jedoch 400,00 EUR netto, verlangen.

4. Bereits angefallene Kosten (z. B. Transport- oder Zollkosten) sind vom Mieter in tatsächlicher Höhe zu erstatten und werden auf die Stornogebühr nicht angerechnet.

5. Dem Mieter bleibt in allen Fällen der Stornierung der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist (§ 309 Nr. 5 BGB).

§ 16 Eigentum, Pfandrechte

1. Das Mietgerät und sämtliche Zubehörteile bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte hieran.

2. Der Mieter darf das Mietgerät nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen und hat es von Zugriffen Dritter (z. B. Pfändungen) freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Rechte am Mietgerät geltend machen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters (z. B. Kontaktdaten, Vertragsdaten) zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

2. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, zu den Betroffenenrechten sowie zu Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten enthält die Datenschutzerklärung des Vermieters, abrufbar unter https://www.pipetronics.com/datenschutz.

§ 18 Compliance, Sicherheitsvorschriften

1. Der Mieter verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere zu Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltrecht, bei der Verwendung des Mietgeräts einzuhalten.

2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter ergänzende technische Richtlinien und Sicherheitshinweise zur Verfügung zu stellen. Diese sind vom Mieter zu beachten.

3. Verstößt der Mieter schwerwiegend gegen Sicherheitsvorschriften oder setzt er das Mietgerät missbräuchlich ein, ist der Vermieter nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und das Mietgerät zurückzufordern.

§ 19 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag der Sitz des Vermieters.

3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine Gerichtsstandsvereinbarung zulasten des Verbrauchers wird nicht getroffen.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages oder dieser Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

2. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB). Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt.

***